

VEREINSSTATUTEN

§ 1

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen

An.doc.stelle

Verein zur Förderung einer bio-psycho-sozialmedizinischen Versorgung sozialer Randgruppen und von chronischen Krankheiten betroffenen Personen

(nachfolgend "**der Verein**")

- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Wien und ist primär in Österreich tätig, kann jedoch auch weltweit im Rahmen des Vereinszwecks tätig werden.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist möglich.
- (4) Die Existenz des Vereins ist von unbegrenzter Dauer.

§ 2

Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich den gemeinnützigen, nicht auf Gewinn ausgerichteten Zweck der Förderung bzw. Finanzierung einer ganzheitlichen, biomedizinischen, psychotherapeutischen, psychologischen, juristischen und sozialarbeiterischen Versorgung, Behandlung und Betreuung von speziellen sozialen Randgruppen und chronisch Kranken, nämlich insbesondere von
- (a) Personen mit HIV-Infektion;
 - (b) Personen mit chronischer Hepatitis;
 - (c) Drogen- und suchtkranken Menschen;
 - (d) Menschen mit einer Chemsex-Problematik;
 - (e) Transmännern und -frauen;
 - (f) Homosexuellen Menschen;
 - (g) Menschen mit sexuellen Problemen;
 - (h) Menschen mit Behinderungen;
 - (i) Personen, welche an chronischen Krankheiten leiden, wie Bluthochdruck, Diabetes mellitus, Hyperlipidämie, COPD;
 - (j) Menschen in materiellen Notlagen;

Außerdem bietet der Verein an.doc.stelle Familienberatungen nach dem Familienförderungsgesetz in der geltenden Fassung an.

§ 3

Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den folgenden Absätzen (2) und (3) angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden
- (2) Als ideelle Mittel dienen
 - (a) die Durchführung von Spendensammlungen jeder Art;
 - (b) die Verteilung von zweckentsprechenden Informationen im Wege von Broschüren, Pressemitteilungen und anderen, auch digitalen Medien;
 - (c) die Bewerbung sowie Durchführung von Kampagnen;
 - (d) die Planung, Organisation und Durchführung von Vorträgen, Versammlungen und/oder Diskussionsabenden, Pressekonferenzen sowie Kongressen und Projekten; sowie
 - (e) die Kooperation mit anderen, auf gleiche oder ähnliche Ziele ausgerichteten Organisationen gemeinnützigen Vereinen oder entsprechenden Institutionen im In-und Ausland.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen durch unentgeltliche Zuwendungen, welcher Art auch immer, oder Fördermittel von Dritten aufgebracht werden.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.
- (5) Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die begünstigten Zwecke des § 2 verwendet werden. .

§ 4

Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (2) Die Vereinsmitgliedschaft wird durch die Gründer durch Vereinbarung der Vereinsstatuten abgeschlossen. Spätere Mitglieder erwerben die Vereinsmitgliedschaft durch den Abschluss eines Beitrittsvertrags mit dem Vorstand.
- (2) Vor Konstituierung (Entstehung) des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch die Gründer. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Konstituierung des Vereins wirksam.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der freiwillige Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen.
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten, wegen unehrenhaften Verhaltens, wegen Tätigkeiten, die mit dem Status des Vereins unvereinbar sind, diesem schaden oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Mitgliederversammlung innerhalb von dreißig Tagen nach Zustellung der Entscheidung zulässig, die bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung behandelt wird. Die Rechte des Mitgliedes ruhen bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung.

§ 7

Vereinsorgane

Der Verein hat folgende Organe:

- Mitgliederversammlung;
- Vorstand;
- Rechnungsprüfer.

§ 8

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen.
- (4) Die Mitglieder sind in jeder Mitgliederversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Mitgliederversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

§ 9

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus Mitgliedern, die ein Stimmrecht besitzen. Eine ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins findet einmal jährlich statt, wobei der Vorstand den Ort und die Zeit bestimmt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf
- (a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Mitgliederversammlung,
 - (b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - (c) Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
 - (d) Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG),

binnen vier Wochen ab Beschluss oder Einlagen des Antrags (b) oder des Verlangens (c) beim Vorstand statt.

§ 10

Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (2) Anträge zur Aufnahme von Tagesordnungspunkten in der Mitgliederversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
- (3) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (4) Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahme- und stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

- (6) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

§11

Vorsitz und Protokollierung

- (1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Obmann/ die Obfrau; im Falle der Verhinderung des Obmanns/der Obfrau wird der Vorsitz vom Vizeobmann / der Vizeobfrau, oder, falls dieser ebenfalls verhindert ist oder ein solcher nicht vorhanden ist vom Sekretär / von der Sekretärin übernommen.
- (2) Der Sekretär/ die Sekretärin ist für das Protokoll verantwortlich. Das Protokoll hat den Bericht der Mitgliederversammlung und die Ergebnisse etwaiger Beschlüsse und Wahlen zu enthalten.
- (3) Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, durch Wahlzettel oder elektronisch, wie vom Vorstand oder dem Vorsitzenden der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 12

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- (a) Beschlussfassung über die Tagesordnungspunkte;
- (b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- (c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands sowie Festlegung deren Position als Obmann / Obfrau oder , Vizeobmann / Vizeobfrau, Sekretär / Sekretärin oder Kassier;
- (d) Wahl und Enthebung der Rechnungsprüfer;
- (e) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- (f) Entlastung des Vorstands;
- (g) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- (h) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 13

Wahlen

- (1) Sowohl Mitgliedern, als auch Nicht-Mitgliedern steht es frei, sich für ihre Wahl in eine Position im Vorstand zu bewerben, vorbehaltlich der in den Statuten festgelegten Anforderungen. Alle Kandidaturen müssen spätestens dreißig Tage vor dem Datum der Mitgliederversammlung, bei der die Wahl stattfinden wird, dem Sekretär / der Sekretärin schriftlich mitgeteilt werden.

- (2) Der Vorstand veröffentlicht eine Liste aller qualifizierten Kandidaten, die ihr Interesse an einer Position bekundet haben sowie aller vom Vorstand nominierten Kandidaten und übermittelt diese an die Mitglieder per Post an die zuletzt bekannt gegebene Adresse oder per E-Mail an die zuletzt bekannt gegebene E-Mail Adresse.
- (3) Der Vorstand hat zur Mehrheit aus Mitgliedern zu bestehen. Im Falle von zwei Vorstandsmitgliedern ist daher ausschließlich die Bestellung von Mitgliedern des Vereins zulässig.
- (4) Zur Gewährleistung der Kontinuität übernimmt der Vizeobmann / die Vizeobfrau, falls vorhanden, am Ende seiner Amtszeit automatisch die Stelle des Obmanns / der Obfrau.
- (5) Für die Position eines allfälligen Vizeobmanns/ einer allfälligen Vizeobfrau sind nur frühere Mitglieder des Vorstandes wählbar, wobei dies erst nach Ablauf der ersten Funktionsperiode des Vorstandes gilt.
- (6) Bleibt eine Position aufgrund fehlender Kandidaten oder aus anderen Gründen unbesetzt, obliegt es dem Vorstand ein aktuelles Mitglied des Vorstandes zur Übernahme der Agenden dieser Position bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung mit Handlungsbefugnis zu ernennen. Bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung wird eine Wahl zur Besetzung der freien Position abgehalten, wobei die gewählte Person bis zur nächsten regulären Wahl im Amt bleibt.

§ 14

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens sechs Mitgliedern, und zwar jedenfalls aus Obmann / Obfrau und Sekretär / Sekretärin. Bei der Bestellung von mehr als zwei Mitgliedern, bilden außerdem auch der Vizeobmann / die Vizeobfrau, der Stellvertreter des Sekretärs/ der Sekretärin, sowie der Kassier und dessen Stellvertreter einen Teil des Vorstands.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu bestimmen, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist. Scheidet der Vorstand ohne Selbstergänzung aus oder fällt auf unvorhersehbare Zeit aufgrund von Krankheit oder ähnlichen Umständen auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt fünf Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

- (4) Der Vorstand tritt alle drei Monate zusammen, wobei der Obmann / die Obfrau den Ort und die Zeit bestimmt.
- (5) Der Vorstand wird vom Obmann / von der Obfrau, bei Verhinderung von dem allfälligen Vizeobmann / der allfälligen Vizeobfrau mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einberufen. Ist auch der allfällige Vizeobmann / die allfällige Vizeobfrau auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Obmanns / der Obfrau den Ausschlag.
- (8) Den Vorsitz führt der Obmann / die Obfrau, bei Verhinderung allenfalls der Vizeobmann / die Vizeobfrau und im Falle deren Nichtbestellung der Sekretär / die Sekretärin.
- (9) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung und Rücktritt.
- (10) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder von ihrer Funktion als Vorstandsmitglied entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (11) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Mitgliederversammlung zu richten. Im Falle eines Rücktritts ist die außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich durch einen Rechnungsprüfer einzuberufen. Der Rücktritt wird mit Wahl bzw Bestimmung eines Nachfolgers in der außerordentlichen Mitgliederversammlung wirksam.

§ 15

Aufgaben des Vorstands

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins.
- (2) Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (3) Der Vorstand vertritt den Verein nach außen. Der Verein wird durch die gemeinsame Unterfertigung von zwei beliebigen Mitgliedern des Vorstandes gebunden.

- (4) Der Vorstand ist befugt Ausschüsse einzurichten, deren Mitglieder und Vorsitzende zu nominieren sowie Regelungen zur Festlegung deren Obliegenheiten, Verantwortungsbereiche und Verfahrensweisen zu erlassen und genehmigt die Entscheidungen aller Ausschüsse.
- (5) Der Vorstand entscheidet insbesondere über die Aufteilung der durch Spenden lukrierten Mittel zur Abdeckung der Personalkosten und des Materialaufwands, wobei dabei die in § 2 angeführten Vereinszwecke zu beachten sind.

§ 16

Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Obmann / die Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins sowie den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand.
- (2) Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von dem Obmann/der Obfrau gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied erteilt werden.
- (4) Der Sekretär / die Sekretärin führt die Protokolle der Mitgliederversammlung und des Vorstands.
- (5) Im Falle der Bestellung eines Kassiers ist dieser für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

§ 17

Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, wobei sowohl Mitglieder, als auch Nichtmitglieder bestellt gewählt werden können. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 18

Streitschlichtung

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist die Mitgliederversammlung zuständig. Die Mitgliederversammlung fällt ihre Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller ihrer Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Mitgliederversammlung entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Die Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.
- (2) Bei Stimmgleichheit entscheidet ein von der Mitgliederversammlung namhaft gemachter Dritter, wobei dieser keinem Organ angehören darf, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist. Bei Uneinigkeit über den Vorgeschlagenen entscheidet das Los.

§ 19

Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Mitgliederversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen einer im Sinn der §§ 34 ff BAO gemeinnützigen Organisation mit der Auflage zuzuwenden, dieses für ausschließlich gemeinnützige, mildtätige oder wissenschaftliche Zwecke gemäß § 35 BAO zu verwenden; soweit möglich soll es für die gleichen oder ähnliche Zwecke, wie sie der gegenständliche Verein verfolgt, verwendet werden.
- (4) Der letzte Vorstand des Vereins hat die zuständigen Behörden über die freiwillige Auflösung des Vereins schriftlich zu informieren.